

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

vom 23.11.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Zweckverbandssatzung in der vom 01.01.2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus Änderungen durch

1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2000 (RABl.Schw. 5/2000)
2. Änderungssatzung vom 04. November 2002 (RABl.Schw. 22/2002 -)
3. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2005 (RABl.Schw. 17/2005)
4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (RABl.Schw. 1/2011)
5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011 (RABl.Schw. 17/2014)
6. Änderungssatzung vom 22. September 2017 (RABl.Schw. 17/2017)
7. Änderungssatzung vom 23. November 2018 (RABl.Schw...../2019)

Augsburg, den 23.11.2018



Martin Sailer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg in der Fassung vom 23. November 2018

PRÄAMBEL

Der Krankenhauszweckverband Augsburg (KZVA) wurde von seinen Mitgliedern, dem Landkreis Augsburg und der Stadt Augsburg gegründet, um die ihnen obliegenden Aufgaben der Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg sicherzustellen. Der KZVA ist daher bislang Träger des Kommunalunternehmens 'Klinikum Augsburg', Anstalt des öffentlichen Rechts ("Kommunalunternehmen"). Das Klinikum wird bis zum 31.12.2018 als kommunales Klinikum in der Rechtsform eines selbständigen Kommunalunternehmens gemäß Art. 89 Abs. 1 BayGO betrieben.

Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2019 in ein Universitätsklinikum in einem gesetzlichen Verfahren im Wege des sog. Gründungsmodells überführt werden. Das Universitätsklinikum wird zum gesetzlichen Übertragungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens eintreten. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens auf das Universitätsklinikum zum Übertragungszeitpunkt übergehen. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge sind jedoch die Rechte und Pflichten aus den krankenhaushelferrechtlichen Rechtsbeziehungen des Kommunalunternehmens nach dem BayKrG, die aufgrund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf das Universitätsklinikum übergehen. Das Kommunalunternehmen wird am Übertragungszeitpunkt, aber zeitlich nach der durch Art 15 a Abs. 1 BayUniKlinG angeordneten Übernahme sämtlicher Rechte

und Pflichten des Kommunalunternehmens durch das Universitätsklinikum, aufgelöst. Sämtliche nicht auf das Universitätsklinikum übertragenen Rechte und Pflichten werden durch den KZVA übernommen, der insoweit Rechtsnachfolger des Kommunalunternehmens wird.

Im Hinblick auf die Übertragung des Kommunalunternehmens auf das Universitätsklinikum wurden am 20. Dezember 2016 Grundstückskaufverträge abgeschlossen. In Umsetzung dieser Verträge wurden betriebsnotwendige Flächen, betriebsnotwendige Erweiterungsflächen sowie Flächen für Forschung und Lehre auf den Freistaat übertragen bzw. sollen zum 01.01.2019 übertragen werden. Entsprechend der Ausführungen in den Grundstückskaufverträgen gehen sowohl KZVA als auch der Freistaat Bayern nach wie vor davon aus, dass auch nach Übernahme des Kommunalunternehmens in staatliche Trägerschaft die medizinische Grundversorgung in der Region in bisherigem Umfang sichergestellt ist.

Neben der Übernahme der Rechte und Pflichten durch den KZVA aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen des Kommunalunternehmens nach dem BayKrG nach der Auflösung des Kommunalunternehmens, wird zukünftig eine Aufgabe des KZVA darin bestehen, den Freistaat Bayern bzw. das Universitätsklinikum entsprechend den übernommenen Finanzierungszusagen aus dem Transaktionsvertrag zwischen dem KZVA und dem Freistaat Bayern vom 13.06.2018 zu unterstützen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Augsburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Augsburg und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gesamtgebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg bestmöglich mit Krankenhausleistungen zu versorgen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden insbesondere durch das Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Krankenhauszweckverbandes Augsburg (im folgenden: Kommunalunternehmen) sowie ab Gründung des Universitätsklinikums Augsburg AdöR (im folgenden: Universitätsklinikum) durch dieses wahrgenommen.

§ 4
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, soweit die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Tätigkeiten eines Krankenhauses der Maximalversorgung üblich ist, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Förderung dieser Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen der Tätigkeit als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für das Kommunalunternehmen sowie für das Universitätsklinikum und den Freistaat Bayern als Träger des Universitätsklinikums zur Erfüllung der vom Empfänger verfolgten Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 2 dieser Satzung, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Förderung entsteht.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

II. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 5
Krankenhäuser des Zweckverbandes und
Rückübereignung von Anlagen an den Voreigentümer

- (1) Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband den Betrieb von Krankenhäusern im Verbandsgebiet übernehmen. Übernimmt der Zweckverband den Betrieb eines Krankenhauses, so ist ihm das Eigentum am Krankenhaus einschließlich aller Einrichtungen zu übertragen. Gleichzeitig übernimmt der Zweckverband alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen. Bestehende Verpflichtungen des Krankenhausträgers aus der Beschäftigung ehemaliger Bediensteter des Krankenhauses werden vom Zweckverband nicht übernommen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurück zu übereignen.
Die Kosten der Rückübereignung trägt der Erwerber. Mit der Rückübereignung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.
- (3) Investitionen des Zweckverbandes auf von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübereignung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen: Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage rückübereignet wird, bezahlt an

das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Buchrestwertes der Investition zum Zeitpunkt der Rückübereignung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz entspricht, den dieses Verbandsmitglied in den fünf vorausgegangenen Kalenderjahren als Betriebsumlage für diese Anlage entrichtet hat. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübereignet wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten.

Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage, die an ein Verbandsmitglied rückübereignet wird, herrühren, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Buchrestwert.

§ 6

Krankenhausversorgung

(1)-(3) Entfallen.

§ 7

Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder Erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger, sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser, nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten. Zuschüsse des Landkreises an die Städte Schwabmünchen und Bobingen für deren Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Dienstherreneigenschaft und Übernahme von Personal

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er ist Mitglied des KAV Bayer. Gemeinden und des Bayer. Versorgungsverbandes.
- (2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme von Krankenhäusern nur in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei den ehemaligen Krankenhausträgern beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal aus dem Tarifbereich des TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) wird entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 9

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Rechnungsprüfungsausschuss,
 - d) der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg
 - c) 18 weiteren Verbandsräten, von denen 9 vom Stadtrat Augsburg und 9 vom Kreistag Augsburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 12).
- (5) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes:
 1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Verbandsanlagen.
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 3. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie Aufnahmen von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 4. Aufstellung des Finanzplanes.
 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung.
 6. Bestellung des zweiten und dritten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.
 - 6a Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter
 7. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter.
 8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
 9. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
 10. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 11. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 12. a) Die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben über 15 000 €.
b) Die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben über 150 000 €.
 13. Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründet werden, die einmalig oder im Ablauf eines Rechnungsjahres einen Wert von 250 000 € überschreiten.
 14. Die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Zuweisung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des BeamtStG, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Disziplinarverfahren gegen solche Beamte, ferner Verset-

- zung solcher Beamter innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Besoldungsgruppe des Beamten liegt.
15. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, die im Sinne des TVöD in erheblichem Umfang selbständig tätig sind (ab der Entgeltgruppe 8 aufwärts) und die Versetzung dieser Beschäftigten innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Vergütungsgruppe des Beschäftigten liegt.
 16. Abschluß von Gestellungsverträgen.
- (2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:
1. Die Übernahme von Verbandsanlagen mit Festlegung der Übernahmbedingungen.
 2. Die Aufgabe von Verbandsanlagen.
 3. Die Bestellung und Entlassung des nebenamtlichen Geschäftsleiters und seines nebenamtlichen Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und die Mehrheit der Stimmen jedes Verbandsmitgliedes zustimmt.

§ 11 a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg
 - c) 10 weiteren Verbandsräten, von denen 5 dem Stadtrat Augsburg und 5 dem Kreistag Augsburg angehören.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse des Verbandsausschusses mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (5) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an den Verbandsausschusssitzungen teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 11 b Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die Abwicklung des ehemaligen Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung der medizinischen Grundversorgung in der Region betreffen.

§ 12 Der Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitzender ab 01.01.2000 ist der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel mit dem Landrat des Landkreises Augsburg. Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg ist der

erstmalige Verbandsvorsitzende. Wenn der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender ist, ist der Landrat stellvertretender Verbandsvorsitzender und umgekehrt. Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

§ 13
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 Komm ZG).

§ 14
Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten besteht eine Verbandsgeschäftsstelle (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Sie wird vom nebenamtlichen Geschäftsleiter geführt (Art. 39 Abs. 2 1. Halbsatz KommZG). Sie hat ihren Sitz in Augsburg.
- (2) Der nebenamtliche Geschäftsleiter wird auf Vorschlag des jeweiligen Zweckverbandsvorsitzenden, der stellvertretende nebenamtliche Geschäftsleiter auf Vorschlag des jeweiligen stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung bestellt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Laufende Verwaltungsangelegenheiten sind solche, die nicht gemäß § 11 in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen.
- (4) Die Geschäftsstelle kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz Dritter oder der Dienststellen der Verbandsmitglieder bedienen.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Krankenhauszweckverbandes gelten die Vorschriften der KHBV und der WkKV entsprechend, wenn in diesen Regelungen von den Vorschriften der Gemeinden abgewichen wird. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

16
Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Mitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jahresergebnis für den Betrieb der Geschäftsstelle und dem Schulden- und Kapitaldienst für die Grundstücke und Gebäude,
 - b) dem im Haushalt des KZVA bereitgestellten Bedarf für Maßnahmen des Universitätsklinikums Augsburg bzw. des Freistaates Bayern als Träger des Universitätsklinikums.
- (3) Die Verbandsumlage tragen die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg im Durchschnitt der Verhältnisse der auf die Wohnsitze der Patienten entfallenden Berechnungstage des Zeitraumes zwischen 2009 bis 2018. Anteile der Patienten aus den Gemeinden im Verbandsgebietsteil des Landkreises Augsburg trägt der Landkreis Augsburg, alle anderen Anteile die Stadt Augsburg.
- (4) Auf die im Haushaltsjahr veranschlagte Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in zwölf Teilen monatlich zu entrichten.
- (5) Nach Vorlage der Jahresrechnung wird die endgültige Verbandsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten zu leisten. Überzahlungen werden binnen zwei Monaten an die Verbandsmitglieder zurückerstattet.

§ 17

Kassen- und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband führt unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 dieser Satzung seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können den Vorsitz im Ausschuss nicht führen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Ihm obliegt die Prüfung nach Art. 103 GO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg. Die Jahresrechnungen werden der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 10 Abs. 2 dieser Verbandssatzung gilt sinngemäß.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt auch die Betätigungsprüfung des Kommunalunternehmens nach Art. 106 Abs. 4 GO.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Aufsichtsbehörde).

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
 - b) Zustimmung der Verbandsmitglieder.
 - c) Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
 - (3) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
 - (4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.
 - (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 20

Abwicklung und Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 22.09.2017 außer Kraft.